

Stadt Borgholzhausen, Postfach 1261, 33826 Borgholzhausen

Fachbereich 2: Bürgerdienste

Ansprechpartner/in: Wolfgang Czajka  
Zimmer: 15  
Telefon: (05425) 807-53  
Telefax: (05425) 807-99  
E-Mail: wolfgang.czajka@borgholzhausen.de  
Internet: www.borgholzhausen.de  
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000020478  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:

Datum:

## Hinweise

### zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung

Die Stadt Borgholzhausen hat die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

Jahreseinkommen	Beitrag für das 1. Kind monatlich €	für Geschwisterkinder monatlich €
bis 15.000 €	0	0
bis 24.542 €	30	0
bis 36.813 €	60	30
bis 49.084 €	80	40
bis 61.355 €	90	45
über 61.355 €	100	75

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 08:00 – 12:30 Uhr  
außerdem Donnerstag 14:30 – 18:00 Uhr  
sowie nach besonderer Vereinbarung

**Dienstgebäude:**

Schulstraße 5 (Rathaus)  
Masch 2 (Fachbereich 3:  
Planen und Bauen)  
33829 Borgholzhausen

**Telefon:**

05425 807-0  
oder Durchwahl  
Telefax:  
05425 807-99 (Rathaus)  
05425 807-98 (Masch 2)

**Konten der Stadtkasse:**

Kreissparkasse Halle (Westf.)  
Kto.-Nr.: 3 000 023 BLZ 480 515 80  
IBAN: DE38 4805 1580 0003 0000 23  
BIC: WELADED1HAW  
Volksbank Halle (Westf.)  
Kto.-Nr.: 269 000 900 BLZ 480 620 51  
IBAN: DE35 4806 2051 0269 0009 00  
BIC: GENODEM1HLW

Für Geschwisterkinder gilt folgende Regelung:

Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teil, wird ab dem 2. Kind einer Familie in den Einkommensgruppen 3 bis 6 eine Beitragsermäßigung gewährt (siehe vorstehende Tabelle). In der Einkommensgruppe bis 15.000 € und bis 24.542 € wird für Geschwisterkinder kein Beitrag erhoben. Unberücksichtigt für eine Ermäßigung der Beiträge zur Offenen Ganztagschule bleiben Geschwisterkinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen Betreuungsmaßnahmen betreut werden, d.h., dass nur dann eine Ermäßigung gewährt wird, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule besuchen.

Die Erziehungsberechtigten sind bei Aufnahme und danach auf Verlangen verpflichtet, die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen. **Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne entsprechende Nachweise wird der maximal mögliche Beitrag von 100,00 € pro Monat und Kind festgesetzt!**

Zur Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von zurzeit **50,00 € (Standort Nord) bzw. 60,00 € (Standort Süd)** erhoben. Für Eltern, die Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, besteht die Möglichkeit auf Übernahme der Essensgeldpauschale aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes. Der entsprechende Antrag wäre dann bei der Stadt Borgholzhausen -Fachbereich 2 / Zimmer 15 / Frau Mende- nach Erhalt der Rechnung über die Essensgeldpauschale zu stellen.

Der Elternbeitrag sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung werden

monatlich jeweils zum 15. (einschl. der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes)

von dem durch den/die Erziehungsberechtigten angegebenen Konto per Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Die Abbuchung des Elternbeitrages erfolgt durch die Stadtkasse Borgholzhausen und für die Kosten der Mittagsverpflegung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Gütersloh.

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse und die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule erfolgt, nachdem die Grundschule die Aufnahme in die Offene Ganztagschule bestätigt hat, zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadt Borgholzhausen, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen. Das gilt auch für die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung. Ansprechpartner ist:

- Wolfgang Czajka, Tel.: 05425 / 807 – 53, e-mail: [wolfgang.czajka@borgholzhausen.de](mailto:wolfgang.czajka@borgholzhausen.de)

Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. jeden Jahres, so dass die Elternbeiträge und Kosten der Mittagsverpflegung für diese Zeiträume anfallen, auch wenn der reguläre Schulbetrieb erst nach dem 01.08. beginnt. Sofern eine Abbuchung nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann, wird die Abbuchung der Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.